



**1.MYC  
NÜRNBERG**

**1.Motoryachtclub Nürnberg e.V.**

Mitglied im:

ADAC-Nordbayern e.V. - DMYV e.V. - BMYV e.V. - BLSV e.V.

**Geschäftsstelle:** Aischweg 40  
90449 Nürnberg

Tel.: 0911 670 87 55  
Email: [mail@1mycn.de](mailto:mail@1mycn.de)  
Internet: [www.1mycn.de](http://www.1mycn.de)

**Hafen Wipfeld/Main**  
Tel.: 0175 668 3608

**Clubheim Nürnberg**  
Tel.: 0911 68 79 56

**Hafen Nürnberg**  
Tel.: 0173 800 9388

## **HAFENORDNUNG FÜR DEN SPORTBOOTHAFEN WIPFELD**

Aufgrund des **Vorstandsbeschlusses am 4. Dezember 2000** wird für den Sportboothafen Wipfeld folgende Hafensordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Der Sportboothafen Wipfeld ist eine Anlage des 1.MYCN und dient hauptsächlich dem Wassersport und der Unterbringung von Wassersportfahrzeugen.
2. Der Hafen umfasst das eigentliche Hafenbecken einschließlich der Schutzmolen und der Hafeneinfahrt sowie der Slipanlage, ferner die Steganlagen und das gesamte umzäunte Gelände. Der Hafen Wipfeld befindet sich am Main bei Fluss-Km 316,7 rechtes Ufer, im Oberwasser des Wehrrames der Staustufe Wipfeld.
3. Diese Hafensordnung gilt für alle Vertragsverhältnisse zwischen Mitglieder\*innen und Nichtmitglieder\*innen sowie dem Verein. Sie gilt ebenso für Durchreisende, deren Gäste und fremden Personen.  
Alle Mietverträge sind Bestandteil dieser Hafensordnung, die für Übernachtungsgäste gleichermaßen gilt. Sie kann vom Vorstand des 1.MYCN bei Bedarf neuen Erfordernissen angepasst werden. Nötige Änderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang, Homepage oder in anderer geeigneter Form in Kraft.

### **§ 2**

#### **Beschränkungen**

1. Fremden Personen, Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ist der Aufenthalt im Hafen nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters, eines seiner Beauftragten oder eines Vorstandsmitgliedes gestattet.
2. Der Sportboothafen Wipfeld darf nur von Wasserfahrzeugen mit einem Tiefgang bis zu 1,3 Meter benutzt werden. Ausnahmen gestattet ausschließlich der jeweilige Hafenmeister.
3. Fremden Personen ist der Zugang zu den Sanitäreanlagen nur mit Schlüssel zu gewähren. Der Zugangscode darf nicht weitergegeben werden. Dies trifft auch für den Zugang zum Clubgelände zu.
4. Werkzeuge und Gerätschaften sind ausschließlich zur Pflege des Clubgeländes zu verwenden. Eine private Nutzung kann mit Erlaubnis des Hafenmeisters gestattet werden.

### **§ 3**

#### **Zuweisung der Stell- und Liegeplätze**

1. Die Bootsliegeplätze im Wasser werden aufgrund schriftlicher Verträge auf jeweils eine Saison (April - Oktober) vermietet.
2. Dem Hafenmeister wird die Ordnung der Liegeplätze für Boote und Stellplätze für Wohnwagen nach dessen billigem Ermessen übertragen.
3. Das Slippen der Boote wird vom jeweiligen Hafenmeister verbindlich terminiert und überwacht.
4. Das Überwintern von Booten im Wasser ist wegen Hochwassergefahr behördlich nicht gestattet.

## **§ 4**

### **An- und Abmeldung der Fahrzeuge**

1. Liegeplatzinhaber\*innen, die ihre Boote erstmals im Hafen wassern, haben den Einsetztermin mit dem zuständigen Hafenmeister oder dessen Beauftragten abzusprechen. Fremde Bootsführer\*innen, die in den Hafen einfahren, haben sich umgehend beim Hafenmeister oder dessen Beauftragten zu melden. Dies gilt auch für das An-Land-Versetzen von Booten während der Saison.  
Liegeplatzinhaber, die länger als 48 Stunden ihren zugeteilten Platz verlassen, müssen dies ebenfalls dem Hafenmeister oder dessen Beauftragten melden.
2. Gäste der Hafenerlieger\*innen sind beim Hafenmeister bzw. dessen Beauftragten anzumelden. Für Gäste die nicht zur Familie gehören, ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 2,00 € pro Person und Tag zu entrichten, weiter gilt § 2 Absatz 3.

## **§ 5**

### **Fahrregeln und Verhalten im Hafen**

1. Für den Verkehr im Hafenbecken gilt die **Binnen-Schiffahrtsstraßenordnung**. Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe gefahren werden. Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden.
2. Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Die Führer\*innen auslaufender Fahrzeuge haben sich zu überzeugen, dass durch ihr Verhalten die Manöver einlaufender Boote nicht behindert werden.
3. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafen und vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
4. Die Slipanlage ist freizuhalten, bei Benutzung ist der Hafenmeister oder dessen Beauftragter zu Informieren. Fremde haben sich beim Hafenmeister anzumelden.
5. Es ist verboten Grauwasser und Fäkalien aus Bootstoiletten während der Liegezeit im Hafen in das Wasser abzupumpen. Dafür steht die Entsorgungsstation für Campingtoiletten in Wipfeld zur Verfügung.
6. Haushaltsabfälle aus Booten und Wohnwagen, Wohnmobilen sind in den dafür aufgestellten Containern getrennt zu entsorgen. Zur Entsorgung von Sondermüll (*Akkus, Altöl, Ölkanister, Bilgewasser usw.*) ist jeder Bootsfahrer\*in eigenverantwortlich verpflichtet die umweltschädlichen Abfälle bei entsprechenden öffentlichen Sammelstellen abzuliefern. Die Sammelstellen werden vom Hafenmeister oder dessen Beauftragten auf Anfrage mitgeteilt.
7. Das Waschen von Booten im Hafen mit nicht biologisch abbaubaren Mitteln ist verboten. Für Bootsanstriche dürfen nur umweltfreundliche Farben verwendet werden. Größere Reparaturen oder maschinelles Schleifen, Schweißen usw. sind am Wasserliegeplatz strengstens untersagt und stellen im Zuwiderhandlungsfall einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung von Vertragsverhältnissen dar.
8. Das Füttern der Wildtiere (Enten/Schwäne/Fische usw.) ist verboten. Schwimmen im Hafenbecken sollte vermieden werden.

## **§ 6**

### **Verhalten auf Liegeplätzen**

1. Feste Gegenstände, wie Teile der Bootseinrichtung oder -ausstattung, dürfen nicht im Hafenwasser versenkt oder an Land weggeworfen werden. Der Hafenmeister ist berechtigt, Zuwiderhandlungen nachzugehen und diese in geeigneter Form zu ahnden. Wege und Stege dürfen nicht mit Beiboote, Bootsteilen, Bootszubehör etc. belegt werden.
2. Veränderungen an Steganlagen und Stellplätzen (z.B. Anbringen von Ringen, Klampen, Pollern oder Fendern) ist nicht gestattet.
3. Das Aufstellen von Zelten, Schutzdächern an Land ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.

## **§ 7**

### **Kfz-Verkehr, Parkplätze und Trailerplätze**

1. Die Wege und Plätze im Hafengelände sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Befahren dieser Flächen ist nur Clubmitgliedern\*innen und Liegeplatzinhabern\*innen gestattet. Hinweisschilder sind zu beachten. Die Zufahrtstore sind geschlossen zu halten.
2. Kraftfahrzeuge und Trailer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Auf dem Gelände darf nur 1 Fahrzeug pro Familie abgestellt werden. Die KFZ-Stellplätze dürfen mit anderen Gegenständen nicht belegt werden.

## **§ 8**

### **Versorgung mit Strom und Wasser**

1. Die Versorgung der Boote mit elektrischem Strom erfolgt nur durch den Hafenmeister oder dessen Beauftragten über die geeichten Zähler in den Anschlusskästen. Der Verbrauch wird nach Ablesen des Zählerstandes abgerechnet. Für die Anschlüsse dürfen nur zugelassene Kabel nach VDE 0100 Teil 708 (H07RN-FG2,5) verwendet werden, die mit CEE-Steckern (DIN EN 60309) ausgestattet sind. Es sind nur Kabelverbindungen aus einem Stück zulässig. Unsachgemäße Kabelverbindungen werden dem Vorstand durch den Hafenmeister gemeldet.
2. Trinkwasser kann an den vorhandenen Zapfstellen entnommen werden. Die Anschlüsse sind schonend zu behandeln. Schäden müssen umgehend dem zuständigen Hafenmeister gemeldet werden. Für das Bunkern von Trinkwasser sind aus hygienischen Gründen nur eigene Wasserschläuche zu verwenden.

## **§ 9**

### **Belegungsrecht**

1. Jeder Liegeplatz darf nur mit dem Boot belegt werden, das dem Hafenmeister gemeldet ist. Veränderungen sind unverzüglich der Geschäftsleitung mitzuteilen.
2. Der 1.MYCN hat das Recht, die nach § 3.1 vergebenen Liegeplätze, die länger als 48 Stunden nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit des Fahrzeuges anderweitig zu belegen, auch wenn die nach § 4.1 erforderliche Abmeldung unterblieben ist.
3. Wohnwagen- oder Wohnmobilstellplatz wird nur in Verbindung mit einem Wasserliegeplatz vergeben.
4. Ein Anrecht auf einen bestimmten Boots-, Wohnwagen- oder Wohnmobilplatz besteht weder für Mitglieder\*innen noch Gastlieger\*innen.

## **§ 10**

### **Clubzelt**

1. Im Clubzelt werden Tassen, Besteck, gekühlte Getränke, eine Kaffeemaschine und Kochplatten zur Verfügung gestellt. Das Inventar ist bitte sauber zu halten und vollständig aufzuräumen. Funktionsweise von Kaffeemaschine und Kochplatten können beim Hafenmeister erfragt werden.
2. Die gekühlten Getränke sind bitte umgehend zu bezahlen, im Kühlschrank ist eine Kasse bereitgestellt. Preise im Aushang.

## **§ 11**

### **Gebühren**

1. Die Gebühren für Liegeplätze und Versorgungsmöglichkeiten werden vom Vorstand des 1.MYCN festgelegt. Sie sind damit verbindlich. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

## **§ 12**

### **Haftung**

1. Die Steganlagen sind Eigentum des 1.MYCN und sind von allen Benutzern sorgsam zu behandeln.
2. Der 1.MYCN haftet grundsätzlich nicht für Schäden aller Art, insbesondere solche, die an Booten im Hafen, Wohnwagen oder Wohnmobilen auf Stellplätzen auftreten können. Der 1.MYCN stellt die Liegeplätze/Stellplätze zur Verfügung, verwahrt die Boote/Wohnwagen-mobile und deren Zubehör jedoch nicht. Eine Haftung des 1.MYCN ist beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegen Personenschäden vor.

3. Für Schäden, die durch ein Boot/Wohnwagen-mobil verursacht werden, haftet der Eigentümer\*in bzw. der Führer\*in dieses Bootes/Wohnwagen-mobil. Die Eigner\*in sind deshalb verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und deren Aktualität **jährlich** in geeigneter Form nachzuweisen. Die Mitglieder\*innen haften allgemein für Verhaltensweisen ihrer Gäste oder sonstigen Besucher, die Schäden an der Anlage des 1.MYCN verursachen. Diese Haftung gilt auch, wenn Gäste oder Besucher Schäden am Eigentum Dritter verursachen.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hafenordnung besonders § 5 oder bei Nichtbefolgen der Anweisungen des jeweiligen Hafenmeisters bzw. des Vorstandes kann der 1.MYCN Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Besitzer verholten und aus dem Hafen entfernen.

**Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Eigner mit seinem Fahrzeug entschädigungslos aus dem Hafen verwiesen und sein Mietvertrag fristlos gekündigt werden.**

### **§13** **Verhalten im Hafengelände**

1. Das Fahren auf dem Hafengelände mit Hilfsmittel wie Fahrrad, Roller, Rollschuhe usw. ist grundsätzlich untersagt.
2. Das Überqueren der Rasenflächen ist zu vermeiden und die dafür angelegten Wege sind zu nutzen.
3. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. die Führungsleine darf eine Länge von 2 m nicht übersteigen. Die Hinterlassenschaften sind umgehend zu entsorgen.
4. Gehwege sind für die Allgemeinheit freigehalten werden, sie sind weder Aufenthaltsort für Hunde, Abstellplatz für Klein-KFZ noch Geräte.
5. Das Angeln im Hafengelände ist nicht gestattet.



**Nürnberg, 4. Dezember 2000**

Ergänzt am 11.03.2006

Ergänzt am 15.09.2008

Ergänzt am 18.10.2010

Ergänzt am 08.04.2021

Die Vorstandschaft

1.Vorsitzender: Elke Schumann (Kommissarisch)  
2.Vorsitzender: Manfred Komorowicz

Schatzmeister: Jürgen Pöllot

Die Hafenordnung Wipfeld tritt ab 08.04.2021 in Kraft, alle vorhergehenden Fassungen sind ungültig.